

Lena-Christ-Realschule  
 Habererweg 17  
 85570 Markt Schwaben  
 08121 - 22356

10. Sept. 2021



## Information: 1. Schultag an der LCR im Schuljahr 2021/2022 und Umsetzung des aktuellen Hygieneplans

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir freuen uns darüber, den ersten Schultag 2021/2022 mit Ihren Kindern im regulären Klassenverband durchführen zu können. Gleichwohl werden wir für ein in Corona-Zeiten sicheres Ankommen besondere Vorkehrungen treffen und Sie und Ihr Kind zum gesundheitlichen Wohl aller bitten, die nachfolgenden Anliegen und Hinweise zu beachten.

Diese erfolgen auf der Grundlage aktueller Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus im Unterrichtsbetrieb des startenden Schuljahrs. Wir möchten Sie, sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, gerne auch auf sie hinweisen:

<ul style="list-style-type: none"> <li>• neuer Rahmen-Hygieneplan</li> <li>• FAQ</li> </ul>	<p><a href="https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html">https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html</a></p> <p><a href="https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html">https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html</a></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Für die ersten beiden Schulwochen gilt **im Schulgebäude und in den Klassenzimmern während des Unterrichts eine generelle Maskenpflicht** in Bayern (s. u.). Ausschließlich bei einer medizinisch attestierten Maskenunverträglichkeit ist eine Ausnahme möglich. Diese ist der Schule vorzulegen.

Um die Ankunft unserer SchülerInnen zeitlich zu entzerren, bitten wir unsere SchülerInnen der **Jahrgangsstufe 5** sich möglichst im Zeitfenster zwischen **8:15** und **8:20 Uhr** an der Schule einzufinden. Am Eingang werden sie von der Schulleitung begrüßt und der entsprechenden Klassenleitung zugewiesen. Die Eltern verabschieden sich nach der Begrüßung am Eingang der Schule. Die SchülerInnen werden von ihrer Klassenleitung in das Klassenzimmer gebracht, wo bereits ein kleines Geschenk des Elternbeirats auf sie wartet. Hierfür auch von unserer Seite ein herzliches Dankeschön an den Elternbeirat.

Für die Klassen der **anderen Jahrgangsstufen** ist das Schulhaus **ab 07:50 Uhr** geöffnet. Die SchülerInnen begeben sich unter Beachtung der Vorgaben des nachfolgenden Hygieneplans in ihren jeweiligen Klassenraum (siehe Raum-Liste im Anhang).

Für die neu zusammengesetzten **7. Klassen** gilt folgende Zuordnung:

- 7a: alle SchülerInnen, die die Wahlpflichtfächergruppe I (Mathematik) oder die Wahlpflichtfächergruppe IIIa (Französisch) gewählt haben
- 7b: alle SchülerInnen, die die Wahlpflichtfächergruppe II (BwR) gewählt haben
- 7c: alle SchülerInnen, die die Wahlpflichtfächergruppe IIIb (Werken) gewählt haben

SchülerInnen, die neu an die LCR kommen (ab Jgst. 6), erhalten Information zu ihrer Klasse über Klassenlisten, die in der Aula aushängen.

Derzeit finden umfangreiche Baumaßnahmen zum Neubau des Schulzentrums (bestehend aus Grund- und Mittelschule) statt. Diese betreffen auch den Weg zur LCR: Zum einen gibt es Änderungen bei den Bushaltestellen. Zum anderen ist es nur sehr eingeschränkt möglich, mit dem PKW anzufahren bzw. zu parken. Daher bitten wir Sie, darauf zu verzichten, Ihr Kind mit dem Auto „bis vor die Haustüre“ der LCR zu fahren. Aktuelle Infos können Sie auch auf der Seite der Gde. Markt Schwaben einsehen: [www.markt-schwaben.de/Schulneubau](http://www.markt-schwaben.de/Schulneubau). Über die derzeitige Situation aufgrund der Bauarbeiten auf der S2-Bahnlinie wurden Sie mit einem vorangegangenen Schreiben auf der LCR-Homepage informiert.

Am ersten Schultag endet der Unterricht um 11:25 Uhr. Ab Mittwoch (15. September) wird regulär bis 13:05 Uhr unterrichtet. Nachmittagsunterricht findet in der ersten Woche nicht statt. Auf Sportunterricht muss während der ersten beiden Schulwochen gänzlich verzichtet werden. Weitere Informationen zum Ablauf der ersten Schultage erhalten die SchülerInnen von ihren Klassenleitungen und Lehrkräften.

Was unser Elterninformationssystem betrifft, so gibt es heuer eine Änderung. Das von uns bisher verwendetet ClaXss wird ab sofort vom Schulmanager abgelöst. Sie bekommen jedoch weiterhin Mitteilungen per Mail an Ihre E-Mail-Adresse.

Informationen zum Schulmanager inkl. Zugangsdaten haben Sie als Eltern von SchülerInnen der Jahrgangsstufe 5 bis 10 bereits erhalten. Wir bitten Sie, sich möglichst bald zu registrieren, sodass Sie auch die anderen hilfreichen Funktionen, wie z. B. die Online-Krankmeldung, den Stundenplan oder den Schulaufgabenkalender nutzen zu können.

Hinsichtlich des Unterrichtsbesuchs in der Schule gelten folgende Bedingungen:

Für SchülerInnen, die **(coronaspezifische) Erkältungs-** bzw. respiratorische Symptome zeigen, wie z. B. Fieber, Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, (fiebriger) Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, gilt generell, dass sie **unbedingt zuhause bleiben müssen**. In diesem Fall ist die Schulleitung zu informieren. Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. **In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.** Die Schulleitung hat den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Bei **leichten neu aufgetretenen Symptomen** (wie Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache, verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber) oder gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern) ist ein Schulbesuch erst möglich, **wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!** Betreten SchülerInnen in diesen Fällen die Schule dennoch, sind sie gemäß o. g. Hygieneplan zu isolieren und die Eltern zu bitten, ihr Kind abzuholen, bzw. muss der/die betr. SchülerIn nach Hause geschickt werden. Grundsätzlich werden Sie als Eltern und Erziehungsberechtigte gebeten, dass Ihr Kind mit unklaren Krankheitssymptomen in jedem Fall zunächst zu Hause bleibt und ggf. einen Arzt aufsucht.

Kranke SchülerInnen in **reduziertem Allgemeinzustand** mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist (in Stufe 1 und 2

des Hygieneplans) erst wieder möglich, sofern der/die SchülerIn mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichem Husten) ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Haus- bzw. Kinderarzt über eine etwaig erforderliche Testung auf SARS-CoV-2. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen. Sofern nichts anderes durch zuständige Behörden aufgrund des Infektionsgeschehens angeordnet wird, ist die Wiedenzulassung möglich.

In allen Fällen ist die Schulleitung zu informieren. Je nach vorliegendem Fall ist es unter Umständen erforderlich, das Gesundheitsamt in Kenntnis zu setzen.

Beim Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle, was – so hoffen wir sehr – nie der Fall sein möge, gelten, wie aus dem KMS vom 09.09.2021 hervorgeht, folgende Regelungen zu etwaiger Quarantäne:

- *Bei einem mittels PCR-Test bzw. Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik positiv getesteten Person in einer Klasse werden – soweit infektiologisch vertretbar – grundsätzlich nicht mehr automatisch alle Schülerinnen und Schüler als enge Kontaktpersonen eingestuft und müssen somit auch nicht mehr 14 Tage Quarantäne einhalten. Unverändert muss sich zunächst die positiv getestete Person in Isolation begeben. Für die Mitschülerinnen und -schüler prüfen die Gesundheitsämter unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts die Situation und ordnen nur noch für jene Personen Quarantäne an, die unmittelbaren und ungeschützten (ohne Maske) Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten (u. U. der Sitznachbar). Dabei werden die jeweiligen Umstände vor Ort berücksichtigt (wie etwa Lüften und Luftreinigungsgeräte). Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts, wer als enge Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler möglich.*
- *Aus diesem Grund ist es weiterhin nötig, in der Schule unter Beteiligung des Hygienebeauftragten auf die Einhaltung der bekannten Schutzmaßnahmen zu achten. Geimpfte oder genesene Personen, die keine COVID-19-Symptome zeigen, sind von Quarantäneanordnungen grundsätzlich ausgenommen.*

*Im Falle einer Quarantäneanordnung endet die Quarantäne gemäß der AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 09.09.2021 (Az. G51z-G8000-2021/505-246) frühestens nach fünf Tagen bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses, erbracht durch einen PCR-Test bzw. einen Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder einen durch medizinische Fachkräfte oder vergleichbare, hierfür geschulte Personen durchgeführten Antigentest außerhalb der Schule („Freitesting“). Bis zum Tag 14 nach dem engen Kontakt mit dem Infizierten sollte auch nach vorzeitigem Quarantäneende ein Selbstmonitoring fortgesetzt werden; die Gesundheitsämter unterrichten die Betroffenen darüber.*

*Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen in dieser Zeit ist umgehend das Gesundheitsamt zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.*

- *Die übrigen Schülerinnen und Schüler, die nicht als enge Kontaktpersonen eingestuft wurden, dürfen in aller Regel weiterhin zur Schule kommen, unterliegen aber zunächst einem intensivierten Testregime (in Grund- und Förderschulen zwei reguläre Pool-PCR-Tests pro Woche und ein weiterer Selbsttest an Tag 5 nach engem Kontakt, für den Fall, dass an Tag 5 kein Pooltest vorgesehen ist; in weiterführenden Schulen tägliche Selbsttests für fünf Schultage bzw. jeweils entsprechende negative Testnachweise nach Testungen außerhalb der Schule, anschließend Rückkehr zum regulären Testregime). In*

*diese intensivierten Testungen nach einem Infektionsfall in einer Klasse werden – anders als beim regulären Testregime – auch vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler einbezogen, die an den regulären seriellen Testungen nicht teilnehmen, wenn die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies anordnet. Während dieser Zeit besteht Maskenpflicht (MNS) für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse im gesamten Schulgebäude (auch für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler). Auch sie sollten über 14 Tage ein Selbstmonitoring durchführen und auf Krankheitszeichen achten; bei Auftreten von COVID-19-Symptomen ist das Gesundheitsamt zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.*

- *Sollte mehr als ein positiver Fall in der Klasse nachgewiesen werden und dieser auf den Kontakt in der Schule zurückzuführen sein, ist dies als Ausbruch zu werten und die gesamte Klasse in Quarantäne zu setzen.*

Hinsichtlich der Testung gelten folgende Regelungen:

**a) Testobliegenheit und Testnachweis**

*Weiterhin gilt, dass für nicht geimpfte und nicht genesene Schülerinnen und Schüler nach § 13 Abs. 2 der 14. BayIfSMV eine Teilnahme am Präsenzunterricht etc. nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich ist. Dieser Nachweis kann erbracht werden*

- *an Grundschulen, der Grundschulstufe der Förderzentren sowie an Förderzentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen durch die Teilnahme an den sog. PCR-Pooltestungen, die im Laufe des Monats neu eingeführt werden,*
- *in allen anderen Jahrgangsstufen bzw. Schularten – wie bisher – durch einen von der Schule bereitgestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest.*

*Alternativ kann ein negatives Testergebnis auch künftig durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde (PCR-Test bzw. Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder PoC-Antigen-Test), vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der 14. BayIfSMV. Zu beachten ist, dass ein solcher Test vor höchstens 48 Stunden (PCR-Test) bzw. 24 Stunden (PoC-Antigentest) durchgeführt worden sein darf. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nach wie vor nicht aus.*

*Da gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 der 14. BayIfSMV Schülerinnen und Schüler getesteten Personen vom Grundsatz her gleichgestellt sind (auch in den Ferien), ist die Ausstellung eines „Corona-Selbsttest-Ausweises“ für außerschulische Zwecke künftig nicht mehr notwendig; die Dokumentation der Testergebnisse für den Unterrichtsbetrieb bleibt hiervon unberührt. [...]*

***Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen also keinen Testnachweis erbringen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gleichermaßen.***

**b) Frequenz der schulischen Testungen**

- [...]
- *Die Selbsttests finden – wie ebenfalls bereits mitgeteilt – jetzt dreimal die Woche statt; dies gilt auch für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen. Als Testtage bieten sich somit Montag, Mittwoch und Freitag an.*
- *Auch in der ersten Unterrichtswoche des Schuljahres sind – an allen Schularten – drei Testungen vorzusehen. [...].*

Für jene, die die Testobliegenheit und die Regelungen zur Maskenpflicht nicht erfüllen oder vom Schulbesuch beurlaubt werden wollen, gilt:

*Erfüllen Schülerinnen und Schüler nicht die Regelungen des § 13 der 14. BayIfSMV zur Maskenpflicht und Testobliegenheit, können sie unverändert nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Unverändert gilt auch, dass Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten die Beurlaubung vom Schulbesuch beantragen können. [...]*

*Wie bereits mitgeteilt, kann in diesem Schuljahr eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht nur in besonders begründeten Einzelfällen nach eingehender Beratung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten ausgesprochen werden.*

*Jede Schule wird sich bemühen, Schülerinnen und Schüler, die z. B. wegen der Verweigerung der Testobliegenheit die Schule nicht betreten dürfen, in geeigneter Weise über den Unterrichtsstoff zu unterrichten, wie dies auch bei länger erkrankten Schülerinnen und Schülern geschieht. [...] Insbesondere schriftliche Leistungsnachweise können regelmäßig nur in Präsenz abgelegt und zur Vermeidung von Unterschleif hinreichend beaufsichtigt werden. Die Erfüllung der Testobliegenheit ist auch dafür Voraussetzung. **Wird ihr nicht nachgekommen, muss den Betroffenen bewusst sein, dass Noten, die Voraussetzung für ein Vorrücken oder den Erwerb eines Schulabschlusses sind, nicht erworben werden können. Diese Konsequenz kann die Schule den Betroffenen nicht abnehmen.***

Wie Sie sich vorstellen können, bleiben die Bedingungen, unter denen schulisches Leben derzeit umgesetzt werden kann, sehr umfangreich. Ihre Kinder, genauso wie wir, müssen uns an strenge Regeln halten, um die Gesundheit aller Mitglieder der Schulfamilie zu schützen. (Siehe aktueller Hygieneplan für die Schulen in Bayern.)

Wir bitten Sie daher, das sich unmittelbar anschließende **Schreiben an Ihr Kind** mit ihm in allen Punkten ausführlich zu besprechen und damit uns für einen gelingenden Unterricht im Schulhaus zu unterstützen. Da es eben unsere SchülerInnen sind, die betroffen sind und auf deren Mitdenken, Mithilfe und Mitwirkung bei der Bewältigung außergewöhnlicher Rahmenbedingungen wir alle angewiesen sind, möchten wir sie im Folgenden auch direkt ansprechen.

Ein großes Anliegen von unserer Seite ist, dass Sie sich immer wieder sowohl über die Homepage als auch v. a. anhand der E-Mails, die Sie über den Schulmanager erhalten, informieren.

Wir danken Ihnen vorab für Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen Kraft, Durchhaltevermögen und v. a. natürlich Gesundheit für das neue Schuljahr!

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Anja Ruhmann (RSDin)

gez.  
Franziska Pfanzelt (RSKin)

gez.  
Katharina Schuster (ZwRSKin)

## Liebe Schülerinnen und Schüler,

ins Schuljahr 2021/2022 dürfen wir zusammen mit Euch wieder im regulären Klassenverband starten. Für uns war und ist es eine große Herausforderung, dies unter den strengen Vorgaben zu Hygiene und Abstandshaltung zu planen und durchzuführen. Wir sind daher sehr auf Eure Unterstützung und Mithilfe angewiesen und müssen uns zu 100 Prozent auf Euch verlassen können! Darauf, dass Ihr die Regeln zu jeder Zeit beachtet. Es ist verständlich, dass Ihr gerne z. B. Eure Freunde und Mitschüler „ganz normal“ begrüßen möchtet, mit **Umarmung, Handschlag oder anderweitigem Körperkontakt. Aber das geht weiterhin nicht, wie Ihr wisst.** Und vieles, das uns einmal völlig vertraut und gewohnt war, wird weiterhin noch nicht möglich sein. Daher möchten wir Euch zunächst die wichtigsten Verhaltensregeln zusammenfassen und danach genaue Hinweise zur Organisation im Schulhaus bzw. auf dem Schulgelände geben.

### 1. Verhaltensregeln

- **Medizinische Gesichtsmaske (MNS) – „OP-Maske“**
  - **An den ersten neun Schultagen** müsst Ihr im Schulgebäude eine medizinische Gesichtsmaske (MNS) – also mindestens eine sogenannte „OP-Maske“ tragen. Die Pflicht, die MNS zu tragen, gilt **während** und außerhalb des Unterrichts. Sie gilt **im** und außerhalb des Unterrichtsraums und überall sonst im Schulgebäude (in der Pausenhalle, auf Fluren, Gängen, in Toiletten, im Sekretariat etc.).
  - **Was im weiteren Verlauf des Schuljahres** gelten wird, werden wir Euch zu gegebener Zeit und, sobald wir Bescheid wissen, mitteilen.
  - In den Pausenzeiten draußen und zur Nahrungsaufnahme dürft ihr die MNS abnehmen.
  - Der Mund-Nase-Schutz muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Er darf nicht mit einer anderen Person geteilt werden.
  - Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Auch sollte die MNB auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden.
- regelmäßiges **Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- **Abstandhalten**
- Einhaltung der **Husten- und Niesetikette** (Husten/Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **kein Körperkontakt** (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
- Vermeidung des **Berührens** von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots (1,5 bis 2 Meter)
- vor Betreten des Sekretariats an dessen Tür klopfen und warten, bis Einlass durch die Sekretärin gewährt wird
- möglichst keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen – kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften o. Ä.
- alle Regeln gelten auch in der Offenen Ganztagschule (OGS)

## 2. Weg zur Schule

Gerade auch auf dem Weg zur und von der Schule nach Hause müssen wir uns darauf verlassen können, dass die o. g. Regeln beachtet werden, v. a. die Abstandsregel. Das gilt selbstverständlich auch für den Schulweg und für die Fahrt in den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsmittel besteht die Verpflichtung, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Die Pflicht gilt auch an den Haltestellen und auf dem Bahnhofsgelände. SchülerInnen ohne entsprechende MNS können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Gerade auch für Euren Weg zur Schule – wie ebenso für den Nachhauseweg – achtet auf Eure Gesundheit und die der anderen, indem Ihr Euch und Eure Mitmenschen schützt: durch Einhaltung der oben genannten Verhaltensregeln.

## 3. Ankommen an der Schule & Weg ins Klassenzimmer

Wir möchten Euch das Ankommen so einfach und unkompliziert wie möglich gestalten. Haltet Euch daher unbedingt an die Anweisungen durch Lehrkräfte und etwaige Beschilderungen. Bitte bewegt Euch zügig an den Schildern vorbei, sodass das Abstandsgebot eingehalten wird.

## 4. Im Klassenzimmer

- Bei der Nutzung von IT-Geräten, z. B. in Computerräumen, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden; insbesondere muss ein Kontakt mit Augen, Nase, Mund vermieden werden.
- Entsprechendes gilt auch für Geräte, wie sie z. B. im Werken-Unterricht verwendet werden. Eure Lehrkraft wird Euch hier einweisen.
- Wie in allen Schulen ist zu beachten, dass **keine Durchmischung der Klassen** sowie von Klassen(gruppen) untereinander stattfinden darf – also damit auch keine Besuche im Zimmer einer anderen Klasse(ngruppe) bzw. an einem anderen Ort des Schulgeländes.
- Ihr bleibt i. d. R. in dem Klassenzimmer, das Euch zugewiesen wird. Zu Raumwechseln während des Schultags soll es unerlaubt bzw. unautorisiert nicht kommen.
- Im Klassenzimmer wird Euch der Platz zugewiesen.
- **Arbeitsmittel, Stifte, Lineale o. Ä. dürfen nicht getauscht werden.** Nehmt also alle Arbeitsmittel, die Ihr für den Schulunterricht braucht (Schulbücher, Geodreieck, Workbook, Arbeitshefte etc.), in die Schule mit und kontrolliert schon am Vorabend, ob Ihr all das in Eure (Schul-)Tasche eingepackt habt. Klassensätze an Büchern dürfen nicht verwendet werden.
- Eure Taschen stehen stets am Boden, nicht auf dem Tisch.
- Das Klassenzimmer und der Arbeitsplatz dürfen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft oder auf Anweisung verlassen werden.
- Arbeitsblätter werden nicht von Euch, sondern von der Lehrkraft selbst ausgeteilt.
- Wir bitten Euch um Verständnis, dass auch in der kälteren Jahreszeit in den Klassenzimmern regelmäßig gelüftet werden muss. Unser Tipp: Sorgt vor durch entsprechend warme (zusätzliche) Bekleidung.

## 5. Toilettengang

Weiterhin darf nur eine Person im Toilettenraum anwesend sein. Der genaue Ablauf für den Gang auf die Toilette wird Euch am ersten Schultag mitgeteilt.

## 6. Verpflegung & Pause

Die Pausenversorgung durch Frau und Herrn Franke findet in einer anderen Verfahrensweise statt, die den geforderten Hygienemaßnahmen entspricht. Der Pausenverkauf wird in Form

einer Sammelbestellung klassenweise und zeitlich versetzt durchgeführt. Auch hier haben sich die SchülerInnen an die Hygiene- und Abstandsregeln (mind. 1,5 Meter) zu halten. Lebensmittel dürfen nicht ausgetauscht werden. Maskenpflicht besteht sowieso. Weitere Informationen erhaltet Ihr von Euren Lehrkräften.

### **7. Im Treppenhaus...**

...gilt wie überall: Maske auf und Abstand halten – gerade, weil es hier enger ist; nicht nur zum Vordermann, sondern auch zu den Personen neben euch!

### **8. Sekretariat**

Das Sekretariat wird zunächst **nicht betreten**. Wenn Ihr ein dringendes Anliegen habt, dann meldet Ihr das der Lehrkraft, die das Sekretariat telefonisch verständigt und Euch dann ggf. die Erlaubnis gibt. Vor Betreten des Sekretariats klopft Ihr und wartet die Anweisungen der Sekretärinnen ab.

### **9. Nach-Hause-Weg**

Der Weg von der Schule ggf. zum Bus und nach Hause findet unter den gleichen Maßgaben wie der Hinweg statt (siehe oben unter Punkt 2). Tragt Eure Maske und haltet Abstand. Oft muss man sich gerade in solchen sonst so geselligen Situationen besonders bewusst daran erinnern, keine Gruppen zu bilden. Denkt an die (schon an der Haltestelle/am Bahnhof bestehende) Maskenpflicht. Die Busse fahren laut Mitteilung der zuständigen Stellen zu den regulären Abfahrtszeiten.

### **10. Wichtigkeit der Einhaltung o. g. Verhaltensregeln**

Grundlage für schulische Maßnahmen bei Verstößen gegen o. g. Verhaltensregeln sind ausschließlich der gesundheitliche Aspekt und die Vermeidung von Gefährdung der beteiligten Personen. Sollte es z. B. dazu kommen, dass die Maskenpflicht nicht eingehalten wird, werden die Eltern der betroffenen SchülerInnen angerufen, die ihr Kind umgehend abholen.

Bei unerlaubtem Körperkontakt gilt es u. U. ärztlich abzuklären, ob jeweils für die involvierten SchülerInnen eine Gefahr für deren Gesundheit vorliegt. Eine Ermittlung, wer schuld gewesen ist, wer begonnen oder reagiert hat, ob die Situation „aus Spaß“ oder unabsichtlich zustande kam, kann zum Schutze aller nicht durchgeführt werden. Unter Umständen muss das Gesundheitsamt und bei absichtlich erfolgter Gefährdung anderer (z. B. durch vorsätzliches demonstratives Anhusten eines anderen) die Polizei eingeschaltet werden. Wir gehen aber davon aus, dass Ihr Euch auf Eure MitschülerInnen und den anderen Mitgliedern der Schulfamilie freut und dass Ihr auch alles dafür tun werdet, dass es ihnen gut geht und sie gesund bleiben.

Bei individuellen Fragen und Problemen steht Euch auch unsere LCR-Schulsozialarbeiterin mit ihrem Beratungsangebot zur Seite. Ein klassenbezogenes Angebot wird sie vorstellen.

Der Erfolg des Präsenzunterrichts ist von Euch, liebe Schülerinnen und Schüler, und von Eurer Mitwirkung abhängig. Wir wünschen Euch und Euren Familien alles Gute, gutes Gelingen und natürlich Gesundheit. Habt einen schönen und erfolgreichen ersten Schultag an der LCR!

*Euer Schulleitungsteam der LCR*